

# Förderverein Evangelische Kindertagesstätte Kinderarche

Subbelrather Straße 212-214 • 50823 Köln

## Satzung

(in der Fassung vom 17.12.2003)

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein soll den Namen tragen:

*Förderverein Evangelische Kindertagesstätte Kinderarche*

Er hat seinen Sitz in Köln und soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31 Juli des darauf folgenden Jahres. Die Geschäftsstelle befindet sich in der

Evangelischen Kindertagesstätte Kinderarche  
Subbelrather Str. 212-214  
50823 Köln

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 65 – 68 der Abgabenordnung vom 1.1.1977, insbesondere die Förderung von Aktivitäten der Kinderarche, die nicht über den Haushaltsplan der Kindertagesstätte abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag als notwendig erachtet werden. Dazu zählen:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Gestaltung der Spielflächen im Innen- und Außenbereich, die nicht über Mittel des Haushaltes abgedeckt werden können
- Finanzierung von Gruppen- und Tagesfahrten
- Unterstützung des Vorschulprogramms und von Förderprogrammen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Ausgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Eintrittserklärung ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Mitgliedschaft.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluß
- Tod oder Geschäftsunfähigkeit

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand zu richten, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Dem Mitglied sind die Gründe für den Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Zwischen Versand des zweiten Mahnschreibens und der Beschlußfassung über den Ausschluß müssen 14 Tage vergangen sein. Der erfolgte Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jeweils zum 1. August jeden Jahres zu entrichten. Die im Laufe des Geschäftsjahres Ein- oder Austretenden sind verpflichtet, für dieses Jahr den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern erbracht werden.

#### **§6 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- Der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- Der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### **§7 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist für den Verein ohne Entgelt tätig.

#### **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Sie tagt mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung oder Kommulierung von Stimmen ist nicht zulässig.

Geleitet wird die Mitgliederversammlung von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder bei deren / dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin / einen Leiter.

### **§9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens bzw. dem Aushang der Einladung am Schwarzen Brett des Fördervereins in der Kinderarche. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für angebracht hält oder mindesten 1/4 der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift beantragen.

### **§10 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest und gibt sie mit dem Einladungsschreiben bekannt. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand einzureichen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung ohne Abstimmung um diese Anträge erweitert.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung während der Mitgliederversammlung werden zugelassen, wenn die Versammlung dies mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.

### **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das aktuelle Geschäftsjahr
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlußfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins

### **§12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, für die Auflösung des Vereins und für die Änderung des Vereinszwecks.

### **§13 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer**

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gelingt es keiner Kandidatin / keinem Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich zu vereinen, findet eine

Stichwahl zwischen den beiden bestplatziertesten Bewerberinnen / Bewerbern statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die einfache Mehrheit erreicht.

#### **§14 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt bei der Einberufung gesondert aufgeführt und der Text der Satzungsänderung mit der Einladung versandt bzw. per Aushang fristgerecht am Schwarzen Brett des Fördervereins veröffentlicht worden ist. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung geändert werden. Auch die Abstimmung über alternative Formulierungen bei der Satzungsänderung ist möglich. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

#### **§15 Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Wer das Protokoll führt, entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll ist von der Protokollführerin / vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett des Fördervereins in der Kinderarche.

Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Einhaltung der Formalien
- die Person der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters
- die Person der Protokollführerin / des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung
- der genaue Wortlaut der Satzungsänderung(en)

#### **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Evangelische Kindertagesstätte Kinderarche.

\* \* \*